

## Verfahrensordnung der Rekurskommission IBP

Die Rekurskommission IBP erlässt gestützt auf Art. 12 der Statuten IBP sowie Ziffer 4.2 des Organisationsreglements folgende Verfahrensordnung:

### I. Allgemeines

#### 1. Beschwerdeinstanz

[1] Die Rekurskommission ist die unabhängige und unparteiische Beschwerdeinstanz des Schweizer Vereins für Integrative Körperpsychotherapie IBP (IBP).

[2] Die Verfahrensleitung obliegt der Präsidentin/dem Präsidenten bzw. dem von ihr/ihm bestimmten Mitglied der Rekurskommission.

[3] Die Rekurskommission entscheidet an Sitzungen oder auf dem Zirkulationsweg. Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.

[4] Wird bei der Zirkulation eines schriftlichen Antrags von einem Mitglied eine abweichende Meinung vertreten oder eine Beratung verlangt, muss eine Sitzung einberufen werden.

[5] Die Verhandlungen und Beratungen der Rekurskommission sind nicht öffentlich.

#### 2. Zuständigkeit

[1] Die Rekurskommission beurteilt Beschwerden gegen schriftlich begründete Verfügungen des IBP Instituts nach Art. 44 des Bundesgesetzes über die Psychologieberufe vom 18. März 2011 (PsyG) über:

- a) die Anrechenbarkeit von Bildungsleistungen und Weiterbildungsperioden;
- b) die Zulassung zu akkreditierten Weiterbildungsgängen;
- c) das Bestehen von Prüfungen;
- d) die Erteilung von Weiterbildungstiteln.

[2] Gegen das unrechtmässige Verweigern oder Verzögern einer anfechtbaren Verfügung des IBP Instituts kann Beschwerde geführt werden.

#### 3. Beschwerdeberechtigung

Zur Beschwerde ist berechtigt, wer:

- a) seine psychotherapeutische Weiterbildung (Weiterbildung Integrative Körperpsychotherapie IBP) am IBP absolviert oder zu einem akkreditierten Weiterbildungsgang am IBP nicht zugelassen worden ist;
- b) und durch die angefochtene Verfügung des IBP Instituts besonders berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat.

#### 4. Beschwerdegründe

Mit Beschwerde können gerügt werden:

- a) Rechtsverletzungen einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens;
- b) unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes;
- c) Unangemessenheit.

## **5. Beschwerdefrist**

[1] Die Beschwerde ist innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung der schriftlich begründeten Verfügung des IBP Instituts schriftlich und unterzeichnet einzureichen bei: Rekurskommission IBP, c/o Advokatur Aussersihl Hallwylstrasse 78, Postfach 8866, 8036 Zürich

[2] Gegen das unrechtmässige Verweigern oder Verzögern einer Verfügung kann jederzeit Beschwerde geführt werden.

## **6. Beschwerdeschrift (Inhalt und Form)**

[1] Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Person zu enthalten; die Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdeführende Person sie in Händen hat.

[2] Genügt die Beschwerde diesen Anforderungen nicht, oder lassen die Begehren der beschwerdeführenden Person oder deren Begründung die nötige Klarheit vermissen und stellt sich die Beschwerde nicht als offensichtlich unzulässig heraus, so räumt die Rekurskommission der beschwerdeführenden Person eine kurze Nachfrist zur Verbesserung ein.

[3] Sie verbindet diese Nachfrist mit der Androhung, nach unbenutztem Fristablauf auf Grund der Akten zu entscheiden oder, wenn Begehren, Begründung oder Unterschrift fehlen, auf die Beschwerde nicht einzutreten.

## **II. Verfahren bis zum Beschwerdeentscheid**

### **7. Grundsatz**

[1] Das Verfahren vor der Rekurskommission richtet sich, soweit diese Verfahrensordnung nichts anderes vorsieht, nach dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz, SR 172.021).

[2] Die Behandlung der Sache, die Gegenstand der mit Beschwerde angefochtenen Verfügung bildet, geht mit Einreichung der Beschwerde auf die Rekurskommission über.

### **8. Vorsorgliche Massnahmen**

[1] Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, sofern ihr in der angefochtenen Verfügung des IBP Instituts die aufschiebende Wirkung nicht ausdrücklich entzogen wurde.

[2] Die Verfahrensleitung kann die vom IBP entzogene aufschiebende Wirkung auf Antrag der beschwerdeführenden Person wiederherstellen; über ein Begehren um Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ist ohne Verzug zu entscheiden.

[3] Die Verfahrensleitung hat die Befugnis, einer Beschwerde die aufschiebende Wirkung zu entziehen.

[4] Nach Einreichung der Beschwerde kann die Verfahrensleitung von Amtes wegen oder auf Begehren der beschwerdeführenden Person vorsorgliche Massnahmen treffen, um den bestehenden Zustand zu erhalten oder bedrohte Interessen einstweilen sicherzustellen.

## **9. Schriftenwechsel**

[1] Die Verfahrensleitung bringt eine nicht zum vornherein unzulässige oder unbegründete Beschwerde ohne Verzug der Vorinstanz und anderen Beteiligten zur Kenntnis, setzt ihnen Frist zur Vernehmlassung an und fordert gleichzeitig die Vorinstanz zur Vorlage ihrer Akten auf.

[2] Die Rekurskommission hört nach einem einfachen Schriftenwechsel die Parteien an und versucht danach in einem vertraulichen Verfahren zu vermitteln und eine sachgerechte Lösung gemeinsam mit den Parteien auszuarbeiten. Die Anhörung und Vermittlung kann durch die gesamte Rekurskommission oder ein von ihr bestimmtes Mitglied erfolgen.

[3] Kommt es zu einer Einigung, wird diese schriftlich festgehalten und von beiden Parteien unterzeichnet. Sodann erlässt die Rekurskommission eine Abschreibungsverfügung, welche die Vereinbarung enthält.

[4] Kommt es zu keiner Einigung, so hält die Rekurskommission dies im Protokoll fest und kann die Parteien zu einem weiteren Schriftenwechsel einladen.

## **10. Neue Verfügung**

[1] Die Vorinstanz kann bis zu ihrer Vernehmlassung die angefochtene Verfügung in Wiedererwägung ziehen.

[2] Sie eröffnet eine neue Verfügung ohne Verzug den Parteien und bringt sie der Rekurskommission zur Kenntnis.

[3] Die Rekurskommission setzt die Behandlung der Beschwerde fort, soweit diese durch die neue Verfügung der Vorinstanz nicht gegenstandslos geworden ist; Ziffer 9 der Verfahrensordnung findet Anwendung, wenn die neue Verfügung auf einem erheblich veränderten Sachverhalt beruht oder eine erheblich veränderte Rechtslage schafft.

## **11. Beschwerdeentscheid**

[1] Die Rekurskommission entscheidet in der Sache selbst oder weist diese ausnahmsweise mit verbindlichen Weisungen an die Vorinstanz zurück.

[2] Die Rekurskommission erlässt ihren Entscheid in Form einer Verfügung im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Gegen diese Verfügungen kann Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht erhoben werden.

[3] Der Beschwerdeentscheid enthält die Zusammenfassung des erheblichen Sachverhalts, die Begründung (Erwägungen), die Entscheidungsformel (Dispositiv) sowie eine Rechtsmittelbelehrung.

[4] Er ist den Parteien und der Vorinstanz schriftlich zu eröffnen.

## **12. Kosten, Kostenvorschuss**

[1] Die Verfahrensleitung erhebt von der beschwerdeführenden Person einen Kostenvorschuss in der Höhe von CHF 500.00. Zu dessen Leistung setzt die Verfahrensleitung ihr nach Eingang der Beschwerde eine Frist von 10 Tagen unter Androhung des Nichteintretens.

[2] Leistet die beschwerdeführende Person den Kostenvorschuss nicht oder nicht rechtzeitig, so wird auf die Beschwerde nicht eingetreten.

[3] Die Verfahrenskosten betragen maximal CHF 1'000.00. Die Rekurskommission auferlegt die Verfahrenskosten in der Regel der unterliegenden Partei. Unterliegt diese nur teilweise, so werden die Verfahrenskosten ermässigt. Wird die beschwerdeführende Person kostenpflichtig, so werden die ihr auferlegten Verfahrenskosten mit dem geleisteten Kostenvorschuss verrechnet.

[4] Unabhängig vom Ausgang des Verfahrens wird keiner Partei eine Parteientschädigung zugesprochen.

### III. Inkrafttreten

Vom Vorstand des Schweizer Vereins für Integrative Körperpsychotherapie IBP genehmigt am 08.10.2016.

Diese Verfahrensordnung tritt am 8. Oktober 2016 in Kraft.